

Stadt Albstadt

---

**Satzung**

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen  
der Freiwilligen Feuerwehr Albstadt

**Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

vom 13.12.2012

in der Fassung vom 13.12.2018

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2012 folgende

### **Satzung**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Albstadt erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12 €, ab 01.01.2021 14 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. In besonders gelagerten Fällen kann noch je eine Putz- und Ruhestunde eingerechnet werden.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz BW).

#### **§ 2**

#### **Entschädigung für Feuersicherheitsdienst und Bereitschaftsdienst**

- (1) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 12 €, ab 01.01.2021 14 € je Stunde bezahlt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Feuersicherheitsdienstes vom Dienstbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Dabei wird der Dauer des Feuersicherheitsdienstes je ½ Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Bereitschaftsdienst im Feuerwehrgerätehaus wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz entsprechend § 2 Abs. 1 bezahlt.
- (4) In der Freiwilligen Feuerwehr Albstadt sind Einsatzleiter-vom-Dienst (EvD-System) eingerichtet. Die EvDs unterstützen den Kommandanten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Einsatzfall. Für den Bereitschaftsdienst erhalten sie eine Entschädigung in Höhe von 3,50 € je Stunde.

#### **§ 3**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag
-

- a) als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 13 € je Lehrgangstag mit mindestens vier auf den Vor- und Nachmittag verteilten Unterrichtsstunden und von 4 € je Lehrgangstag in den übrigen Fällen gewährt; sofern der Veranstalter der jeweiligen Lehrgänge die Verpflegung nicht übernimmt.
  - b) der entstandene Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt. Selbständige und freiberuflich Tätige erhalten auf Antrag anstelle des nachgewiesenen Verdienstaufschlags einen Pauschalsatz von 180 € für Lehrgangstage mit mindestens vier auf den Vor- und Nachmittag verteilten Unterrichtsstunden bzw. von 60 € für sonstige Lehrgangstage, wenn tatsächlich ein Verdienstaufschlag entstand.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekosten-gesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern der Veranstalter des jeweiligen Lehrganges die Reisekosten nicht übernimmt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz BW).

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Abteilung Ebingen	504 € / Jahr
Abteilung Tailfingen	504 € / Jahr
Abteilung Onstmettingen	187 € / Jahr
Abteilung Margrethausen	121 € / Jahr
Abteilung Lautlingen	187 € / Jahr
Abteilung Laufen	121 € / Jahr
Abteilung Pfeffingen	187 € / Jahr
Abteilung Burgfelden	66 € / Jahr
Stadtjugendfeuerwehrwart	61 € / Jahr

- (2) Ausbilder bei Lehrgängen, die für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Trägerschaft der Stadt Albstadt veranstaltet werden, erhalten auf Antrag gegebenenfalls neben einer Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung von 12 €, ab 01.01.2021 14 € je abgehaltener Lehrgangsstunde als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.
- (3) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Abteilung Ebingen	2.053 € / Jahr
Abteilung Tailfingen	1.745 € / Jahr
Abteilung Onstmettingen	607 € / Jahr
Abteilung Margrethausen	226 € / Jahr
Abteilung Lautlingen	552 € / Jahr
Abteilung Laufen	287 € / Jahr
Abteilung Pfeffingen	344 € / Jahr
Abteilung Burgfelden	172 € / Jahr

- (4) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die durch Führungsaufgaben über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben den Entschädigungen nach Abs. 1, 2 und 3 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Erster und zweiter Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	198 € / Jahr
Abteilung Ebingen	731 € / Jahr
Abteilung Tailfingen	731 € / Jahr
Abteilung Onstmettingen	335 € / Jahr
Abteilung Margrethausen	168 € / Jahr
Abteilung Lautlingen	280 € / Jahr
Abteilung Laufen	168 € / Jahr
Abteilung Pfeffingen	224 € / Jahr
Abteilung Burgfelden	112 € / Jahr

- (5) Soweit ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Albstadt vom Kommandanten zu Sonderaufgaben herangezogen werden, erhalten sie eine Entschädigung nach § 1 Abs. 1.
-

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs.1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen und bei Aus- und Fortbildungslehrgängen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10 €/Stunde gewährt.

\*§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr vom 19. Juli 1990 in der Fassung vom 13. Dezember 2007 außer Kraft.

\*Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung.

---